

# **ENTWURF** **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

**zwischen**

**dem Kreis Warendorf**

vertreten durch Herrn Landrat Dr. Olaf Gericke

**und der Stadt Beckum**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael  
Gerdhenrich

**und der Stadt Oelde**, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Karin Rodeheger,

gemäß § 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621; SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490).

Im Zuge der Reform des Vormundschaftsrechts wird über die Übernahme von Aufgaben der Städte Beckum und Oelde, vom Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf im Bereich der gesetzlichen Amtsvormundschaften nach § 55 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 1786 BGB die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 ff GkG NW getroffen.

## **§1**

### **Übernahme der Aufgabe**

- (1) Der Kreis Warendorf übernimmt für die Städte Beckum und Oelde die Aufgaben im Bereich der gesetzlichen Amtsvormundschaften gem. § 55 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 1786 BGB.
- (2) Die Städte Beckum und Oelde informieren das Familiengericht über die Übernahme der in Abs. 1 benannten Aufgaben durch das Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf. Die übrigen Beteiligten werden durch das Kreisjugendamt informiert.
- (3) Für den Fall der Amtspflichtverletzung stellt der Kreis die in Anspruch genommene Stadt von der Haftung frei, wenn die Pflichtverletzung aus den übernommenen Aufgaben herrührt.

## **§2**

### **Verwaltungshandeln**

- (1) Für die nach § 1 übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten ist der Landrat örtlich und sachlich zuständige Behörde.
- (2) Der Kreis Warendorf schafft in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihm übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.

### **§3 Kostenausgleich**

- (1) Die nach § 23 Abs. 4 GkG NW mögliche angemessene Entschädigung, die die Städte Beckum und Oelde gegenüber dem Kreis Warendorf für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 1 der Vereinbarung erbringt, ermittelt sich wie folgt:
  - a. Der Stellenumfang für die Aufgaben nach § 1 für die Städte Beckum und Oelde beträgt fünf Wochenstunden (entspricht 0,13 VK).
  - b. Die zu Grunde liegende Vergütung der Fachkraft erfolgt in der Vergütungsgruppe S 14 Stufe 4 TVöD-SuE.
  - c. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der nachfolgenden Pauschalen für Personal-, Sach- und Gemeinkosten:
    - Personalkosten:            Bruttopersonalkosten            der Vergütungsgruppe S 14 Stufe 4 TVöD-SuE
    - Sachkostenanteil:    anteilige    KGST-Pauschale    je Fachkraftstelle
    - Gemeinkostenanteil: 20 % der Brutto-Personalkosten
- (2) Die Kostenaufteilung unter den Städten Beckum und Oelde erfolgt zu gleichen Teilen.
- (3) Die Abrechnung erfolgt nachträglich im Folgejahr durch den Kreis Warendorf.
- (4) Das in diesem Vertrag vereinbarte Leistungsentgelt versteht sich als Nettobetrag. Derzeit wird die erbrachte Leistung als umsatzsteuerfrei bzw. nicht umsatzsteuerbar eingestuft. Sollte der Kreis mit dieser Leistung umsatzsteuerpflichtig werden, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich erhoben und wird Bestandteil dieses Vertrages.

### **§4 Aufsichtsbehörde, Genehmigung**

Die Aufsichtsbehörde ist gem. § 29 Abs. 4 Nr. 1 b GkG NW die Bezirksregierung Münster. Ihr ist diese Vereinbarung gem. § 24 Abs. 2 GkG NW zur Genehmigung vorzulegen.

### **§5 Übernahmeregelung**

Die beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei den Städten Beckum und Oelde anhängigen Verfahren in Angelegenheiten gem. § 1 dieser Vereinbarung werden zum 01.05.2023 vom Kreis Warendorf übernommen.

### **§6 Inkrafttreten, Kündigung, Wirksamkeit**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 4 GkG NW in Kraft.

- (2) Soweit während der Vertragsdauer durch Änderung von Rechtsvorschriften Aufgaben und Zuständigkeiten, die Inhalt dieser Vereinbarung sind, auf den Kreis verlagert werden, entfällt die vertragliche Übernahme für den betreffenden Teil. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung wird dadurch nicht berührt.
- (3) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von den Beteiligten (auch einzeln) erstmals nach Ablauf von zwei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Sie ist dem Vertragspartner bis zum 30.06. des laufenden Jahres schriftlich zu erklären. Wird nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert sich die Geltungsdauer der Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen in dieser Vereinbarung unwirksam sein, betrifft das die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht.

Warendorf,

Für den Kreis Warendorf:

---

Dr. Olaf Gericke  
Landrat

Beckum,

Für die Stadt Beckum:

---

Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister

Oelde,

Für die Stadt Oelde:

---

Karin Rodeheger  
Bürgermeisterin

